

Satzung
der Versorgungskasse
für die Beamten der Gemeinden und
Gemeindeverbände in Darmstadt

vom 14. Juni 1994

in der Fassung der 10. Änderungssatzung

vom 24. Juni 2019 *)

*) veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 36 , S. 838 und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 32, S. 1043

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	4
Aufbau und Rechtsstellung	4
§ 1 Rechtsform, Sitz und Satzung.....	4
§ 2 Zweck und Rechtsverhältnisse	4
§ 3 Geschäftsbereich	5
§ 4 Organe	5
§ 5 Verwaltungsrat	5
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates	6
§ 7 Sitzungen des Verwaltungsrates.....	7
§ 8 Direktorin/Direktor	7
§ 9 Rechtsaufsicht.....	8
§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	8
Abschnitt II	8
Mitgliedschaft	8
§ 11 Pflichtmitglieder	8
§ 12 Freiwillige Mitglieder.....	9
§ 13 Beginn der Mitgliedschaft.....	9
§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§ 15 Rechtsnachfolge.....	10
§ 16 Aufgabenübergang auf den Bund oder ein Land	10
§ 17 Von der Mitgliedschaft erfasste Bedienstete.....	10
§ 18 Mitteilungspflicht.....	11
§ 19 Rechtsbeziehungen zur Versorgungskasse	11
Abschnitt III	11
Leistungen	11
§ 20 Regelleistungen.....	11
§ 21 Ermittlung der Versorgung	12
§ 22 Berechnung und Auszahlung der Leistungen	12
§ 23 Verfahren bei Dienstunfällen.....	12
§ 24 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	13
§ 25 Schadensersatzansprüche gegen Dritte	13
Abschnitt IV	13
Aufbringung der Mittel	13
§ 26 Umlage	13
§ 27 Bemessungsgrundlage	15

§ 28	Sondervorschriften für die Umlageerhebung	15
§ 29	(weggefallen).....	16
§ 30	Versorgungslastenteilung.....	16
§ 31	Festsetzung und Zahlung der Umlage.....	16
§ 31a	Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen.....	17
Abschnitt V		17
Rücklagen		17
§ 32	Allgemeine Rücklage	17
§ 33	Ausgleichsrücklage	17
§ 33a	Versorgungsrücklage	17
§ 33b	Rücklage für Leistungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.....	18
§ 33c	Anlagebestimmungen	18
Abschnitt VI		18
Verfahren bei Streitigkeiten		18
§ 34	Strittige Ansprüche der Bediensteten und Versorgungsberechtigten; Beteiligung am Verfahren.....	18
§ 35	Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern.....	19
Abschnitt VII		19
Inkrafttreten		19
§ 36	Inkrafttreten *).....	19

Abschnitt I

Aufbau und Rechtsstellung

§ 1 Rechtsform, Sitz und Satzung

(1) ¹Die Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (nachfolgend: Versorgungskasse) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Darmstadt. ²Sie besitzt Dienstherrneigenschaft und ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.

(2) Soweit die Verhältnisse der Versorgungskasse nicht durch Gesetz bestimmt sind, werden ihre Angelegenheiten durch Satzung geregelt.

(3) Die Satzung und deren Änderungen sind von der Aufsichtsbehörde (§ 9) im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz zu genehmigen.

(4) ¹Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zu veröffentlichen. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Staatsanzeigern in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2 Zweck und Rechtsverhältnisse

(1) ¹Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, die Versorgungslasten ihrer Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung auszugleichen. ²Sie hat ferner die Aufgabe, ihre Mitglieder in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. ³Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den Aufgaben der Kasse.

(2) Die Versorgungskasse stellt die Versorgungsleistungen fest und zahlt sie nach Festsetzung durch das Mitglied unmittelbar an die Versorgungsberechtigten aus.

(3) Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Versorgungskasse in ihrem räumlichen Geltungsbereich für juristische Personen, die nicht Mitglied sind, aber die Voraussetzungen des § 12 erfüllen, auf Grund von Einzelvereinbarungen die Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Ersatz der Leistungen und Erhebung von Verwaltungskosten übernehmen.

(4) Im Rahmen einer bestehenden Mitgliedschaft kann die Versorgungskasse für nicht einer Einbeziehung unterliegende Bedienstete die Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen gegen Ersatz der Leistungen und Erhebung von Verwaltungskosten übernehmen.

(5) Die Versorgungskasse kann für kommunale Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Darmstadt nach dem Stand vom 5. Mai 1968 als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen.

(6) ¹Auf Antrag übernimmt die Versorgungskasse die Zahlung des Ehrensoldes an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter, Beigeordnete, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. ²Die Auszahlung des Ehrensoldes erfolgt gegen Erstattung seitens der Mitglieder. ³Zur Deckung der laufenden Ausgaben werden Vorschüsse erhoben. ⁴Die Versorgungskasse ist berechtigt, den Mitgliedern zustehende Erstattungsansprüche geltend zu machen.

(7) ¹Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Versorgungskasse auf Grund von Einzelvereinbarungen gegen Ersatz der Leistungen und Erhebung von Verwaltungskosten sonstige Leistungen übernehmen, insbesondere

- a) die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen nach Maßgabe der Hessischen Beihilfenverordnung und der Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz sowie
- b) sonstige Personaldienstleistungen einschließlich der Abrechnung und Auszahlung von Bezügen (Besoldung, Vergütung Lohn) nach beamtenrechtlichen und tarifrechtlichen oder sonstigen Regelungen sowie Kindergeldleistungen.

²Sie kann dabei die Erfüllung von Versorgungsanwartschaften von Bediensteten, denen ein Mitglied vertraglich einen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eingeräumt hat, als eigene Verpflichtung übernehmen, wenn eine vollständige Kapitaldeckung gewährleistet oder in sonstiger Weise eine Belastung der Mitglieder über die Umlage (§ 26) ausgeschlossen ist.

(8) Auf Antrag übernimmt die Versorgungskasse für ihre Mitglieder die Berechnung der Pensionsrückstellungen und der Rückstellungen für Beihilfe.

(9) Über die Höhe der Verwaltungskosten nach Absatz 3, 4, 5 und 7 beschließt der Verwaltungsrat.

(10) Als Sonderkasse wird bei der Versorgungskasse eine Zusatzversorgungskasse für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände mit eigener Satzung ohne gegenseitige Haftung geführt.

(11) ¹Das Kassenvermögen wird getrennt von dem Vermögen der Zusatzversorgungskasse verwaltet. ²Die Versorgungskasse haftet nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse. ³Die Zusatzversorgungskasse haftet ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der Versorgungskasse.

(12) ¹Die Versorgungskasse kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit den ihr übertragenen oder von ihr übernommenen Aufgaben Gesellschaften gründen und betreiben oder sich an ihnen beteiligen. ²Eine eigene Haftung von Mitgliedern der Versorgungskasse für Verbindlichkeiten der Gesellschaft darf nur mit deren Zustimmung begründet werden.

§ 3 Geschäftsbereich

Der Geschäftsbereich der Versorgungskasse umfasst das Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Darmstadt nach dem Stand vom 5. Mai 1968 und des ehemaligen Regierungsbezirks Rheinhessen nach dem Stand vom 30. September 1968.

§ 4 Organe

Organe der Versorgungskasse sind:

der Verwaltungsrat,

die Direktorin oder der Direktor.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat der Versorgungskasse besteht aus sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Mitglieder. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände für die Dauer von sechs Jahren von der Aufsichtsbehörde berufen. ³Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(2) ¹Bei den Vorschlägen sollen die größeren, die mittleren und die kleinen Gemeinden, die Landkreise und die sonstigen Mitglieder gleichmäßig berücksichtigt werden. ²Bei der Berufung sind die einzelnen Gebiete des Geschäftsbereichs angemessen zu berücksichtigen. ³Die Vorschläge sind von der Direktorin oder dem Direktor der Versorgungskasse einzuholen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ⁴Soweit Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter Kassenmitglieder aus dem Geschäftsbereich Rheinland-Pfalz vertreten, erfolgt ihre Berufung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.

(3) Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde.

(4) Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus, wenn seine Anstellungskörperschaft nicht mehr der Versorgungskasse angehört.

(5) ¹Verliert ein Verwaltungsratsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied die Eigenschaft, auf Grund deren es berufen wurde, so scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus. ²Für den Rest der Amtszeit ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu berufen.

(6) ¹Die Verwaltungsratsmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ³Die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ⁴Sie erhalten für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Verwaltungsrat festsetzt. ⁵Sie erhalten ferner eine Fahrkostenentschädigung im Rahmen des Hessischen Reisekostengesetzes. ⁶Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates kann der Verwaltungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. ⁷Die Höhe des Sitzungsgeldes und die Höhe der Aufwandsentschädigung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) ¹Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Bei der konstituierenden Sitzung führt bis zur Annahme der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden das an Lebensjahren älteste Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende verpflichtet die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹Der Verwaltungsrat trifft alle wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. ²Dem Verwaltungsrat obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Versorgungskasse geführt werden soll,
- b) den Erlass und die Änderung der Satzung sowie Ausführungsbestimmungen hierzu,
- c) die Ernennung, Entlassung und Ruhestandsversetzung oder – soweit § 8 Abs. 1 Satz 3 Anwendung findet – die Einstellung und Weiterbeschäftigung der Direktorin oder des Direktors sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses,
- d) die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten jeweils im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor, soweit diese Zuständigkeit nicht der Direktorin oder dem Direktor übertragen wird; die Zuständigkeit als Pensionsfestsetzungsstelle mit Ausnahme der Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit von Vordienstzeiten sowie die Zuständigkeit als Beihilfefestsetzungsstelle wird auf die Direktorin oder den Direktor übertragen,
- e) den Wirtschaftsplan, die Umlagehebesätze sowie den Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2,

- f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors.

§ 7 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. ²Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beantragen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. ²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. ³Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und tritt der Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweitenmal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ⁴In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann einen Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeiführen, sofern kein Mitglied widerspricht.

(6) Über jede Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Direktorin/Direktor

(1) ¹Die Versorgungskasse wird von der Direktorin oder dem Direktor geleitet und vertreten. ²Sie oder er ist in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen. ³Die Direktorin oder der Direktor kann auch in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt werden, das eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet. ⁴Das Vertragsverhältnis ist auf sechs Jahre zu befristen. ⁵Die weitere Anstellung ist zulässig. ⁶Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Versorgungskasse. ⁷Soweit nicht anders gesetzlich geregelt, werden die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates wahrgenommen. ⁸Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt die Versorgungskasse beim Vertragsabschluss mit der Direktorin oder dem Direktor und sonstigen rechtsgestaltenden Erklärungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

(2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors ist vom Verwaltungsrat zu bestellen.

(3) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates vor und nimmt an diesen mit beratender Stimme teil.

(4) ¹Die Direktorin oder der Direktor vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrates und erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr oder ihm sonst durch Gesetz sowie vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. ²Im Rahmen der Beschlussfassung zu §6 Buchst. d ist die Direktorin oder der Direktor zuständig für die Ernennung, Versetzung, Entlassung und Ruhestandsversetzung der Beamtinnen und Beamten sowie für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Bediensteten.

(5) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. ²Die Haftung für die Erfüllung der Aufgaben der Direktorin bzw. des Direktors ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Rechtsaufsicht

¹Die Rechtsaufsicht über die Versorgungskasse übt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften aus. ²Bei Aufsichtsentscheidungen, durch die Interessen der Kassenmitglieder im Land Rheinland-Pfalz berührt werden, führt es zuvor das Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz herbei.

§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Für jedes Geschäftsjahr ist der Finanzbedarf der Versorgungskasse zu ermitteln und ein Wirtschaftsplan aufzustellen. ²Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(3) Für jedes Geschäftsjahr ist getrennt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung zu legen und ein Jahresabschluss aufzustellen.

(4) ¹Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts wird von der Innenrevision geprüft. ²Der Verwaltungsrat kann anstelle der Innenrevision ein Rechnungsprüfungsamt, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.

(5) Der Jahresabschluss ist den Mitgliedern alljährlich in einem Geschäftsbericht bekannt zu geben.

(6) Im übrigen sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt II

Mitgliedschaft

§ 11 Pflichtmitglieder

Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind die kreisangehörigen Gemeinden, die Landkreise und die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, sofern nicht durch gesetzliche Bestimmungen Ausnahmen zugelassen sind und soweit sie anmeldungspflichtige Beamtinnen, Beamte oder Versorgungsberechtigte haben.

§ 12 Freiwillige Mitglieder

(1) Der Verwaltungsrat kann als freiwillige Mitglieder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, kommunale Spitzenverbände sowie juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften maßgeblich beeinflusst werden, aufnehmen, sofern sie ihren Sitz im räumlichen Geltungsbereich der Versorgungskasse haben.

(2) Vom Verwaltungsrat können für die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 1 besondere Bedingungen festgelegt werden; insbesondere können für eingebrachte Versorgungsverpflichtungen angemessene Ausgleichszahlungen gefordert werden.

§ 13 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft beginnt mit dem Geschäftsjahr, das auf den Eingang des Aufnahmeantrags folgt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen.

(2) ¹Ein freiwilliges Mitglied kann frühestens nach einer zehnjährigen Mitgliedschaft aus der Versorgungskasse ausscheiden. ²Die Kündigung ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten schriftlich zu erklären.

(3) ¹Falls ein freiwilliges Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz Aufforderung nicht nachkommt, kann ihm die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. ²Mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kann einem freiwilligen Mitglied gekündigt werden, bei dem Umstände eingetreten sind, die seiner Neuaufnahme entgegenstehen würden.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn ein Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird, die nicht Mitglied bei der Versorgungskasse ist.

(5) Wenn Teile oder Aufgaben eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder auf eine oder mehrere andere juristische Personen übergehen, gilt Absatz 4 für die übergegangenen Teile oder Aufgaben entsprechend.

(6) ¹Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Umlagezahlung. ²Rückständige Leistungen und eine Nachtragsumlage werden hiervon nicht betroffen.

(7) ¹Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf einen Teil am Vermögen der Kasse oder auf Erstattung eingezahlter Beträge zu. ²Artikel 7 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über die Mitgliedschaft öffentlich-rechtlicher Dienstherren des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau in Wiesbaden und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in Darmstadt vom 5. Februar / 22. Februar 1974 (GVBl. für das Land Hessen vom 10. Juni 1974, S. 278 ff. und GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. Juli 1974, S. 293 ff.) bleibt hiervon unberührt.

(8) ¹Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieds nach Abzug von 5 % Verwaltungskosten weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse an das Mitglied, so hat dieses, falls die Mitgliedschaft gekündigt worden ist (Abs. 2 und 3), den Unterschiedsbetrag der Versorgungskasse am Tage des Ausscheidens zu erstatten. ²Dieser Betrag fließt in die Ausgleichsrücklage.

(9) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verwaltungsrat eine von den Absätzen 2, 3 und 6 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

(10) Auf Antrag und mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Versorgungskasse in besonderen Fällen die Leistungen für das ausgeschiedene Mitglied im Wege des Erstattungsverfahrens zuzüglich Verwaltungskosten weiter übernehmen, wenn eine Verpflichtungserklärung des ausgeschiedenen Mitglieds oder eines Dritten vorliegt.

§ 15 Rechtsnachfolge

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen auf den Rechtsnachfolger eines Mitglieds über, wenn dieser Mitglied der Versorgungskasse ist oder im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge die Mitgliedschaft erwirbt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

- a) ein Mitglied oder mehrere Mitglieder auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger übergehen,
- b) Teile oder Aufgaben eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger übergehen,
- c) mehrere Mitglieder zu einer neuen juristischen Person zusammengeschlossen werden.

§ 16 Aufgabenübergang auf den Bund oder ein Land

¹Gehen Aufgaben eines Mitglieds ganz oder teilweise auf den Bund oder ein Land über, so erlischt die Leistungspflicht der Versorgungskasse für die Beamtinnen, Beamten, sonstigen Bediensteten und Versorgungsberechtigten, die vom Bund oder einem Land übernommen werden. ²Mit Zustimmung des Verwaltungsrates kann die Versorgungskasse die Weiterzahlung der Versorgungsbezüge gegen Erstattung zuzüglich Verwaltungskosten übernehmen.

§ 17 Von der Mitgliedschaft erfasste Bedienstete

¹Die Mitgliedschaft in der Versorgungskasse bezieht sich auf alle Beamtinnen und Beamten, die Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, sowie auf Beamtinnen und Beamten im Beamtenverhältnis auf Widerruf. ²Praktikantinnen oder Praktikanten sowie Dienstanfängerinnen oder Dienstanfänger können angemeldet werden. ³In die Mitgliedschaft können auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Verwaltungsrates andere als in Satz 1 und 2 genannte Bedienstete nach einer besonderen Vereinbarung einbezogen werden, wenn eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet ist.

§ 18 Mitteilungspflicht

(1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, der Versorgungskasse die notwendigen Mitteilungen zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorzulegen. ²Soweit die Versorgungskasse die Versorgungsbezüge für das Mitglied auszahlt, kann sie die erforderlichen Unterlagen unmittelbar von den versorgungsberechtigten Personen anfordern.

(2) ¹Zugänge von anmeldepflichtigen Beamtinnen und Beamten, deren Bezüge, alle Veränderungen, das Ausscheiden sowie alle Gründe, die eine Änderung der Versorgungsbezüge bewirken, sind der Versorgungskasse unverzüglich anzuzeigen. ²Nachteile, die der Versorgungskasse durch Verletzung der Mitteilungspflicht entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) ¹Von der Absicht, Bedienstete wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit, Kenntnis zu geben. ²Die Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen und auf Anforderung der Versorgungskasse in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

§ 19 Rechtsbeziehungen zur Versorgungskasse

¹Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet. ²§18 Abs. 1 Satz 2 und § 22 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt. ³Den Bediensteten und Versorgungsberechtigten der Mitglieder stehen Ansprüche jeglicher Art gegen die Versorgungskasse unmittelbar nicht zu. ⁴Dies gilt in den Fällen des § 2 Abs. 3, 6 und 7 entsprechend.

Abschnitt III

Leistungen

§ 20 Regelleistungen

(1) Die Versorgungskasse übernimmt nach den in ihrem Geschäftsbereich für Beamtinnen und Beamte geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung die von den Mitgliedern zu gewährenden Versorgungsleistungen einschließlich der Altersgelder.

(2) ¹Die Versorgungskasse übernimmt für die Versorgungsberechtigten der Mitglieder die Auszahlung des Kindergeldes nach dem Einkommensteuergesetz. ²Sie übernimmt insoweit die Aufgaben der Familienkasse für die Mitglieder. ³Dies gilt nicht, soweit Mitglieder diese Aufgaben einer Landesfamilienkasse übertragen haben.

(3) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu tragen sind. ²Sie erfüllt insoweit auch die Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten.

(4) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs zu tragen sind. ²Die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an ein Mitglied gezahlten Kapitalbeträge sind der Versorgungskasse zu erstatten.

(5) ¹Vor Bewilligung von Kann-Leistungen an Beamtinnen, Beamte oder sonstige Bedienstete oder deren Hinterbliebene sowie vor Übernahme von Anteilen an einer vertraglichen Versorgung, hat das Mitglied die Zustimmung der Versorgungskasse einzuholen. ²Ohne vorherige Zustimmung kann die Versorgungskasse die Übernahme der vorgenannten Leistungen ablehnen.

(6) Nicht übernommen werden:

- a) der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen,
- b) Übergangsgeld,
- c) Ersatz für Sachschäden und besondere Aufwendungen,
- d) die Bezüge für den Sterbemonat der im Dienst verstorbenen Beamtinnen, Beamten und sonstigen Bediensteten,
- e) Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, soweit sie auf Dienstzeiten abgebender Dienstherren beruhen, für die die Versorgungskasse keine Abfindungen vereinbart hat.

§ 21 Ermittlung der Versorgung

(1) ¹Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für Beamtinnen und Beamte geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. ²Bei sonstigen Bediensteten wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles nur dann berücksichtigt, wenn sie auch bei der beamtenrechtlichen Regelung zur Anwendung kommt.

(2) ¹Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden die Zeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind, als ruhegehaltfähig gelten oder als ruhegehaltfähig angerechnet werden sollen. ²Zeiten, deren Anrechnung eine Kann-Vorschrift zugrunde liegt, werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse zugestimmt hat.

(3) Die Versorgungskasse erstellt für ihre Mitglieder die nach dem jeweiligen Landesrecht zu erteilenden Auskünfte zum Anspruch auf Versorgungsbezüge.

§ 22 Berechnung und Auszahlung der Leistungen

(1) ¹Die Versorgungskasse berechnet die Leistungen und zahlt sie, obwohl Rechtsbeziehungen nur zwischen ihr und den Mitgliedern bestehen, unmittelbar an die Berechtigten aus. ²Die Zuständigkeit der Mitglieder für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Versorgungskasse ist berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von Leistungen im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 unmittelbar den Berechtigten zu übermitteln; insoweit vertritt die Versorgungskasse – unbeschadet des § 19 – die Mitglieder.

§ 23 Verfahren bei Dienstunfällen

(1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied die Versorgungskasse unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(2) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Kosten für das Heilverfahren. ²Zur Abrechnung sind Originalbelege vorzulegen. ³Sie kann ihre Leistungen von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig machen.

(3) Sachschäden werden nicht ersetzt.

§ 24 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

(1) ¹Scheidet eine in die Mitgliedschaft einbezogene Person bei einem Mitglied aus, ohne dass für sie eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Versorgung besteht, werden die vom Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge von der Versorgungskasse übernommen, soweit sie auf die Zeit der Einbeziehung in die Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse entfallen. ²Eine Übernahme der Nachversicherungsbeiträge erfolgt auch für Zeiträume, für die die Versorgungskasse eine Abfindung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erhalten hat. ³Sofern und soweit die vereinnahmte Abfindung und die Erträge bei Eintritt des Nachversicherungsfalles bereits nach § 30 Abs. 3 zur Verminderung des Versorgungsaufwandes gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 bzw. des individuell finanzierten Versorgungsanteils nach § 26 Abs. 3 verbraucht sind, werden die Nachversicherungsbeiträge nur bis zur Höhe des verbliebenen Restbetrages übernommen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vor, kann die Versorgungskasse zur Sicherstellung der Anwartschaft Leistungen bis zu dem Betrag übernehmen, der für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung hätte aufgewendet werden müssen.

(3) ¹Die Nachversicherungsbeiträge werden nicht übernommen, soweit ihre Fälligkeit durch den Wechsel in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim gleichen Dienstherrn ausgelöst wurde. ²Dies gilt nicht beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder beim Ausscheiden aus einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis als Praktikantin, Praktikant, Dienstanfängerin oder Dienstanfänger.

§ 25 Schadensersatzansprüche gegen Dritte

Sofern einem Mitglied ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Versorgungskasse zu übernehmenden Leistungen an diese abzutreten; in dieser Höhe übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs sowie die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich derjenigen eines Gerichtsverfahrens.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 26 Umlage

(1) ¹Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Satzung erhebt die Versorgungskasse von ihren Mitgliedern eine Umlage. ²Die Umlage setzt sich zusammen aus den solidarisch finanzierten Anteilen und einem individuellen Versorgungsanteil der Mitglieder.

(2) ¹Der allgemeine solidarisch finanzierte Umlageanteil wird nach einem Hebesatz bemessen, der sich aus dem Verhältnis des Versorgungsaufwandes der Versorgungskasse (einschließlich der den Verwaltungskostenbeitrag nach Absatz 4 Satz 2 übersteigenden Verwaltungskosten und einer angemessenen Rücklagenzuführung) zur Bemessungsgrundlage errechnet. ²Versorgungsaufwand im Sinne des Satzes 1 ist die Summe der Leistungen, die entstehen durch:

- a) Versterben im aktiven Dienst bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht worden wäre,
- b) Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit oder Inanspruchnahme einer Antragsaltersgrenze bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird; dies gilt nicht, soweit eine Antragsaltersgrenze ab dem 65. Lebensjahr in Verbindung mit einem im jeweiligen Landesrecht vorgesehenen Mindestzeitraum für einen abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand in Anspruch genommen wird,
- c) Ruhestandsversetzung oder Abwahl der von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das 68. Lebensjahr vollendet wird,
- d) Ruhestandsversetzung von hauptamtlichen Beigeordneten bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, jedoch nur,
 - aa) wenn sich die Beigeordneten nicht der Wiederwahl gestellt haben,
 - bb) in den Fällen des Buchstaben b, oder
 - cc) wenn die Beigeordneten während ihrer laufenden Amtszeit zum Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Bundestages oder des Parlamentes eines der Bundesländer gewählt wurden,
- e) Hinterbliebenenversorgung in den Fällen der Buchstaben b bis d und m bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht worden wäre,
- f) Versorgungsbezüge an Männer ab dem auf die Vollendung des 85. Lebensjahres der Versorgungsempfänger folgenden Monat,
- g) Versorgungsbezüge an Frauen ab dem auf die Vollendung des 90. Lebensjahres der Versorgungsempfängerinnen folgenden Monat,
- h) Begründung gesetzlicher Rentenanwartschaften in einem Versorgungsausgleichsverfahren,
- i) Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz oder dem Landesbeamtenversorgungsgesetz,
- j) Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1,
- k) Übernahmeverpflichtungen im Rahmen des § 30 Abs. 2, soweit sie Versorgungsleistungen nach den Buchstaben a bis j betreffen,
- l) Gewährung von Altersgeld,
- m) Versetzung in den einstweiligen Ruhestand aufgrund landesgesetzlicher Regelungen bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, längstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

³Bedienstete nach § 17 Satz 3 in einem Anstellungsverhältnis auf Zeit werden wie hauptamtliche Beigeordnete nach Satz 2 Buchstabe d behandelt.

(3) Der besondere solidarisch finanzierte Umlageanteil für Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird nach einem jährlich zu überprüfenden Hebesatz bemessen, der auf der Grundlage der Aufwendungen im Vorjahr ermittelt wird.

(4) ¹Der individuelle Versorgungsanteil der Mitglieder ergibt sich aus den nicht unter den Absätzen 2 und 3 fallenden Leistungen. ²Zum Ausgleich der Aufwendungen der Versorgungskasse für die verwaltungsmäßige Abwicklung dieses Versorgungsanteils der Mitglieder wird hiervon ein Verwaltungs-kostenbeitrag erhoben.

§ 27 Bemessungsgrundlage

(1) ¹Bemessungsgrundlage für die solidarisch finanzierten Umlageanteile ist die Summe der jährlichen umlagepflichtigen Bezüge. ²Im Einzelnen sind folgende Bezüge umlagepflichtig:

- a) die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe einschließlich Familienzuschlag nach Stufe 1,
- b) die tatsächlich als ruhegehaltfähig bezeichneten Bezüge der sonstigen Bediensteten,
- c) die tatsächlich gezahlten Anwärterbezüge sowie der daneben gewährte Familienzuschlag, die Sonderzahlung und Unterhaltsbeihilfen.

(2) ¹Übersteigt das Verhältnis der durch die Kasse geleisteten Versorgungsbezüge zu den umlagepflichtigen Dienstbezügen 1,33, so werden die umlagepflichtigen Bezüge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a mit 125 % zur Bemessungsgrundlage herangezogen. ²Ist das Verhältnis ungünstiger als 1,75, so erhöht sich der Satz auf 175 %. ³Die Sätze 1 und 2 finden nur dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen auch in den beiden Vorjahren vorgelegen haben.

(3) Soweit bei einem Mitglied keine aktiven Beamtinnen oder Beamten in die Mitgliedschaft einbezogen sind, werden als Bemessungsgrundlage die von der Versorgungskasse übernommenen und nicht dem individuellen Versorgungsanteil nach § 26 Abs. 4 Satz 1 zuzurechnenden Versorgungsbezüge berücksichtigt.

(4) ¹Für die Festsetzung der solidarisch finanzierten Umlageanteile eines Geschäftsjahres ist die Bemessungsgrundlage nach dem Stand 1. Juli des jeweiligen Jahres maßgebend. ²Änderungen, Zu- und Abgänge, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

(5) Bei der Ermittlung des individuellen Versorgungsanteils der Mitglieder und in Fällen des Absatzes 3 werden Kürzungen aufgrund eines Eheversorgungsausgleichs nicht berücksichtigt.

§ 28 Sondervorschriften für die Umlageerhebung

(1) Ruht der Anspruch einer Beamtin oder eines Beamten auf das Dienst Einkommen so bleibt die Umlagepflicht in voller Höhe bestehen.

(2) ¹Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge entfällt die Umlagepflicht, soweit die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. ²Das Gleiche gilt für Beamtinnen, Beamte oder sonstige Bedienstete, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nach § 40a der Hessischen Gemeindeordnung, wegen Annahme der Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in ein Parlament eines Bundeslandes ruhen.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung oder Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit wird die Bemessungsgrundlage für die Umlage entsprechend dem Umfang der Ruhegehaltfähigkeit dieser Beschäftigung berücksichtigt.

(4) ¹Für die Ermittlung der Umlage werden die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und ihre jeweiligen Ortsgemeinden als Abrechnungseinheiten behandelt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn aus verwaltungstechnischen Gründen für ein Mitglied Abrechnungsstellen eingerichtet sind.

(5) Auf Mitglieder, die nicht unter den Anwendungsbereich des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages fallen, findet § 26 Abs. 3 keine Anwendung.

(6) ¹Die Festsetzung des solidarisch finanzierten Umlageanteils nach § 26 Absatz 3 für das folgende Geschäftsjahr orientiert sich an den Aufwendungen für Versorgungslastenteilungen, die von Dezember des Vorjahres bis November des laufenden Geschäftsjahres angefallen sind. ²Eine rückwirkende Änderung des Hebesatzes für das laufende Geschäftsjahr ist zulässig, soweit dieser aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Aufwendungen nicht mehr auskömmlich ist.

§ 29 (weggefallen)

§ 30 Versorgungslastenteilung

(1) ¹Ist ein Dritter kraft Gesetzes oder Einzelvereinbarung einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. ²Soweit er auf die in § 26 Abs. 2 Satz 2 genannten Teile der Versorgung entfällt, wird er zur Verminderung des Versorgungsaufwandes gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1, ansonsten zur Verminderung des individuellen Versorgungsanteils gemäß § 26 Abs. 4 Satz 1 verwendet.

(2) Ist ein Mitglied kraft Gesetzes verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, werden diese anteiligen Versorgungsleistungen von der Versorgungskasse übernommen.

(3) ¹Für Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 mit Ausnahme der Anteile, die auf Dienstzeiten beim aufnehmenden Dienstherrn beruhen, wenn dieser gleichfalls Mitglied der Versorgungskasse ist. ²Die von der Versorgungskasse vereinnahmten Abfindungen werden als Kapitalanlage mitgliedsbezogen in einer gesonderten Rücklage (§ 33b) verzinslich angesammelt. ³Der Abfindungsbetrag wird unter Beachtung der Wertveränderungen im Rahmen der Kapitalanlage ab Eintritt des Versorgungsfalles in jährlichen Teilbeträgen zur Verminderung des Versorgungsaufwandes gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 bzw. des individuell finanzierten Versorgungsanteils nach § 26 Abs. 4 oder zur Erfüllung anderer Verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag verwendet. ⁴Die Ausschüttung des Abfindungsbetrages erfolgt längstens bis zum Erreichen der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe f und g genannten Altersgrenzen. ⁵Beim Erlöschen des Versorgungsfalles vor dieser Altersgrenze verbleibt der nicht ausgeschüttete Anteil der Abfindung und der Erträge bei der Versorgungskasse und wird zur Verminderung des Versorgungsaufwandes nach § 26 Abs. 2 Satz 1 verwendet.

(4) Von den Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages abweichende Vereinbarungen dürfen nur mit Zustimmung der Versorgungskasse getroffen werden.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt zur Anwendung von Absatz 3 Durchführungsvorschriften.

§ 31 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) ¹Über die Festsetzung der Umlage erhält das Mitglied zum Ende eines Jahres einen Umlagebescheid. ²Die Umlage ist spätestens bis zu dem in dem Bescheid genannten Zahlungstermin zu entrichten.

(2) ¹Zur Deckung der laufenden Ausgaben werden Vorschüsse erhoben. ²Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse werden von der Versorgungskasse festgesetzt.

(3) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem am Tag der Gutschrift bei der Versorgungskasse geltenden Basiszinssatz erhoben werden.

§ 31a Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen

(1) ¹Die Mitglieder können nach Maßgabe näherer Vereinbarung über die laufende Umlage hinaus Beträge zur Minderung künftiger Umlagebelastungen zahlen. ²Diese Beträge werden von der Versorgungskasse verzinslich angelegt. ³§ 33c findet entsprechend Anwendung.

(2) Auf Antrag des Mitglieds werden die Beträge und die Erträge hieraus mit späteren Umlagezahlungen verrechnet.

Abschnitt V

Rücklagen

§ 32 Allgemeine Rücklage

(1) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist eine Allgemeine Rücklage zu bilden.

(2) Sie soll nicht mehr als den zweifachen Monatsbetrag des Versorgungsaufwands und der Verwaltungskosten des vorausgegangenen Geschäftsjahres betragen.

§ 33 Ausgleichsrücklage

(1) Um bei größeren Schwankungen des Versorgungsrisikos den Umlagehebesatz nicht unverhältnismäßig erhöhen zu müssen, wird eine Ausgleichsrücklage gebildet.

(2) In der Ausgleichsrücklage sollten mindestens 20 % des durchschnittlichen jährlichen Versorgungsaufwands nach § 26 Abs. 2 der jeweils letzten drei Geschäftsjahre zur Verfügung stehen.

§ 33a Versorgungsrücklage

(1) ¹Bei der Versorgungskasse wird eine Versorgungsrücklage gemäß § 12 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes (HVersRücklG) oder § 2 Abs. 2 des Kommunal-Versorgungsrücklagengesetzes gebildet. ²Beteiligte Mitglieder führen dieser Rücklage die sich durch die Verminderungen der Besoldungs- und der Versorgungsanpassungen der Vorjahre ergebenden Beträge nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu. ³Die Versorgungskasse ermittelt und erhebt die vom Mitglied der Rücklage zuzuführenden Beträge. ⁴Als Bemessungsgrundlage werden

- a) bei den angemeldeten Bediensteten die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 umlagepflichtigen Bezüge und
- b) bei den Versorgungsberechtigten die Versorgungsbezüge (einschließlich Sonderzahlung)

nach den zum Umlagestichtag (§ 27 Abs. 3) maßgebenden Verhältnissen berücksichtigt.

(2) ¹Beteiligte Mitglieder führen der Versorgungsrücklage zusätzlich 50 % der Verminderung der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 zu. ²Die Ermittlung des Zuführungsbetrages erfolgt pauschal unter Anwendung des Faktors 0,0216 auf die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Satz 4 Buchst. b.

(3) Die beteiligten Mitglieder können sich hinsichtlich ihrer der Versorgungskasse nicht zugeführten Bediensteten und ihrer Versorgungsberechtigten, für die die Versorgungskasse keine Leistungen erbringt, an der Versorgungsrücklage beteiligen.

(4) ¹Dienstherren, die nicht Mitglieder der Versorgungskasse sind, können sich an der Versorgungsrücklage beteiligen. ²Über die Erhebung von Verwaltungskosten entscheidet der Verwaltungsrat.

(5) ¹Die der Versorgungsrücklage zugeführten Beträge werden von der Versorgungskasse verzinslich angesammelt und stehen den beteiligten Dienstherren ausschließlich zur schrittweisen Entlastung ihrer Versorgungsaufwendungen zur Verfügung. ²Der Wert ihrer Beteiligung an der Versorgungsrücklage bestimmt sich nach der Höhe der von ihnen zugeführten Beträge zuzüglich der Erträge.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt Durchführungsvorschriften zur Beteiligung, Erhebung und Verwaltung der Versorgungsrücklage.

§ 33b Rücklage für Leistungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Zur Verwaltung der Abfindungsbeträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird bei der Versorgungskasse eine Rücklage gebildet.

§ 33c Anlagebestimmungen

¹Die Anlage der Rücklagen kann auch in Aktien enthaltende Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 erfolgen. ²Innerhalb der Fondsanlagen sind die Maßgaben der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV) vom 20. Dezember 2001 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Abschnitt VI

Verfahren bei Streitigkeiten

§ 34 Strittige Ansprüche der Bediensteten und Versorgungsberechtigten; Beteiligung am Verfahren

(1) ¹Entsteht zwischen dem Mitglied und einer Beamtin, einem Beamten, sonstigen Bediensteten oder Versorgungsberechtigten Streit wegen Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsansprüchen, so muss das Mitglied die Versorgungskasse hören, wenn deren Pflicht zur Leistung durch die Anerkennung des Streitgegenstandes berührt wird. ²Die Versorgungskasse bereitet für das Mitglied den Widerspruchsbescheid und die Klageerwiderung vor. ³Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, kann der Verwaltungsrat die Übernahme der Rechtsfolgen ablehnen.

(2) Im Falle der Klage hat das Mitglied die Beteiligung der Versorgungskasse nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.

(3) Soweit die Versorgungskasse am Rechtsstreit beteiligt ist und dem Begehren ganz oder teilweise stattgegeben wird, übernimmt sie die entstandenen notwendigen Kosten des Verfahrens.

§ 35 Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern

(1) ¹Die Mitglieder können gegen die Entscheidung der Versorgungskasse Einspruch erheben.

²Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. ³Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern gelten im Übrigen die Vorschriften des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

Abschnitt VII

Inkrafttreten

§ 36 Inkrafttreten *)

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Die Satzung in der Fassung vom 13. Dezember 1972 (HStAnz. S. 2229 / StAnz. Rhl.Pf. S. 9), zuletzt geändert am 22. März 1983 (HStAnz. S. 1271 / StAnz. Rhl.Pf. S.538), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Darmstadt, 14. Juni 1994

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates

Der Direktor
der Versorgungskasse

gez. Dr. Kaßmann

gez. Schilling

¹) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung vom 14. Juni 1994 (HStAnz. Nr. 33, S. 2289 / StAnz. Rhl.Pf. Nr. 29, S. 857). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.